



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

revisionbsv@bav.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3188
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 4. Juli 2018

**Konsultation der interessierten Kreise zur Teilrevision der Binnenschiffahrts-
verordnung (BSV)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Konsultation der Teilrevision der Binnenschiffahrtsverordnung.

Im Grundsatz können wir den vorgeschlagenen Vollzugsbestimmungen zustimmen und begrüßen die Angleichung des Verfahrens zur Erkennung der Fahrunfähigkeit auf den Gewässern an dasjenige des Strassenverkehrs. Nicht zustimmen können wir der generellen Ausnahme der kleinen Wasserfahrzeuge von den Bestimmungen über die Fahrunfähigkeit und der Benutzung von Blaulicht durch Hilfsdienste. Bitte beachten Sie dazu die folgenden konkreten Ausführungen:

Art. 16 Abs. 2bis E-BSV

Art. 16 Abs. 3 BSV müsste mit Art. 16 Abs. 2bis BSV ergänzt werden.

Art. 30 Abs. 1 E-BSV

Diese Änderung wird grundsätzlich begrüsst. Die Neuerung, dass auch Hilfsdienste mit Bewilligung blaue Blinklichter führen dürfen, ist jedoch abzulehnen. Blaulicht sollte den Blaulichtorganisationen (BORS) vorbehalten sein und nur zurückhaltend eingesetzt werden. Im Strassenverkehr werden Hilfsdiensten grundsätzlich gelbe Blinklichter bewilligt. Dass gelbe Blinklichter auf Gewässern allenfalls zu Verwechslungen mit den gelben Sturmwarnleuchtsignalen führen könnte, mag ein Grund sein. Dennoch erachten wir es als unverhältnismässig, dass Hilfsdienste mit blauen Blinklichter ausgestattet werden könnten.

Art. 40a Abs. 5 E-BSV

Die Ausnahme der Führer kleiner Wasserfahrzeuge vom Alkoholverbot ist entschieden abzulehnen. Es geht auch von solchen Wasserfahrzeugen eine grosse Gefahr aus. Insbesondere die Personen, die sich auf den Wasserfahrzeugen befinden, sind gefährdet. In den letzten Jahren wurden in der Prävention grosse Anstrengungen unternommen, um vor den Gefahren bei Fahrunfähigkeit zu warnen. Diese Anstrengungen würden mit dieser generellen Ausnahme untergraben. Mit der Strafandrohung in Art. 41 Abs. 3 BSG (Busse) werden die Führer motorloser Wasserfahrzeuge bereits genügend privilegiert.

Art. 40c Abs. 6 E-BSV

Der Begriff Fahrunfähigkeit ist hier nicht korrekt. Eine Person kann aus verschiedenen Gründen fahr-unfähig sein, nicht nur unter Alkoholeinfluss. Richtig wäre, von der Missachtung des Verbots des Führens eines Schiffes unter Alkoholeinfluss zu sprechen. Somit wäre der Artikel wie folgt zu formulieren: "Für eine Person, die ein für den gewerbsmässigen Einsatz bestimmtes Schiff führt, an dessen Führung beteiligt ist oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffes ausübt, gilt das Führen eines Schiffes unter Alkoholeinfluss nach Art. 40a bis Abs. 1 als erwiesen, wenn der tiefere Wert der beiden Messungen einer Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l und mehr, aber weniger als 0,40 mg/l entspricht und die betroffene Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt."

Wir erlauben uns zudem auf die fachlichen Anträge in der Stellungnahme der Vereinigung der Schifffahrtsämter (VKS) zu verweisen, welche wir unterstützen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Verkehrssicherheitszentrum OW / NW
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3188)